

# **NVV-Regions-Leitlinien**

## **des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.**

(Stand: 23.6.2007)

### **§ 1**

#### **Einleitung**

- 1.1 Mit den NVV-Regions-Leitlinien beschreibt der NVV die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NVV-Regionen.
- 1.2 Die NVV-Regionen können ergänzend zu diesen Leitlinien und den Ordnungen des NVV eigene weiterführende Bestimmungen erlassen (insbesondere eine Geschäftsordnung). Im Fall von Widersprüchen mit den NVV-Regions-Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten. Eine Regions-Geschäftsordnung o.ä. ist der NVV-Geschäftsstelle vorzulegen. Die NVV-Regionen haben das Anrecht, ihre Geschäftsordnung vom NVV-Vorstand auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NVV-Regionstag.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der NVV-Regionen**

Die Arbeit der NVV-Regionen ist nach der Satzung und den Ordnungen des NVV auszurichten.

Die NVV-Region hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NVV-Region, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
- b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
- c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
- d) Vertretung der NVV-Mitgliedsvereine dieser NVV-Region gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NVV-Region,
- e) Öffentlichkeitsarbeit auf NVV-Regionsebene,
- f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
- g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Kreismeisterschaften,
- i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NVV-Region,
- j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NVV.

## **§ 3**

### **Organe und Ausschüsse**

- 3.1 Organe der NVV-Regionen sind:
  - a) der NVV-Regionstag,
  - b) der Regionsvorstand.
- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 wird den NVV-Regionen empfohlen, folgende Ausschüsse zu bilden:
  - a) Spielausschuss,
  - b) Jugendausschuss,
  - c) Schiedsrichterausschuss,
  - d) Freizeitsportausschuss,
  - e) Schulsportausschuss.
- 3.3 Die Bildung weiterer Ausschüsse oder Kommissionen liegt im Ermessen der jeweiligen NVV-Region.

## **§ 4**

### **NVV-Regionstag**

- 4.1 Höchstes Organ einer jeden NVV-Region ist der NVV-Regionstag. Der NVV-Regionstag findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NVV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der NVV-Region oder auf der offiziellen NVV-Homepage bekannt zu geben.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den NVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem NVV-Regionstag gehören an
  - a) die Mitglieder des NVV-Regionsvorstands,
  - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine dieser NVV-Region.
- 4.5 Stimmrecht
  - 4.5.1 Die Mitglieder des NVV-Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
  - 4.5.2 Den Mitgliedsvereinen ist gemäß Satzung § 5.3.1 jeweils mindestens eine Grundstimme zu gewähren. Weiteres regeln die NVV-Regionen in ihren Geschäftsordnungen.
  - 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
  - 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.

- 4.6 Dem NVV-Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls des letzten NVV-Regionstages,
  - b) Feststellung des Kassenberichts,
  - c) Entlastung des NVV-Regionvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
  - d) Wahl des NVV-Regionvorstands,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NVV-Regionvorstand gemäß NVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
  - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NVV-Region,
  - h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr,
  - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.7 Anträge zum NVV-Regionstag können vom Vorstand der NVV-Region, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NVV-Regionstag beim Vorstand der NVV-Region eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8 Alle Unterlagen für den NVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.

## **§ 5**

### **Außerordentlicher NVV-Regionstag**

- 5.1 Der Vorstand einer NVV-Region kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Vorstand einer NVV-Region einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand dieser NVV-Region - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.

- 5.5 Der Vorstand dieser NVV-Region hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

## **§ 6**

### **NVV-Regionsvorstand**

- 6.1 Der Vorstand einer NVV-Region wird vom NVV-Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die zulässige Dauer einer Wahlperiode beträgt bis zu 2 Jahren. Weiteres regeln die NVV-Regionen in ihren Geschäftsordnungen.
- 6.2 Der Vorstand einer NVV-Region sollte sich aus folgenden Funktionsträgern zusammensetzen:
- a) Regionsvorsitzender,
  - b) ein (oder mehrere) Stellvertretende/r Regionsvorsitzende/r,
  - c) Kassenwart,
  - d) Schriftführer,
  - e) Spielwart,
  - f) Jugendwart,
  - g) Schiedsrichterwart,
  - h) Freizeitsportwart,
  - i) Schulsportwart,
  - j) Pressewart.

Die Schaffung weiterer Vorstandspositionen (Beachwart, Lehrwart etc.) liegt im Ermessen der jeweiligen NVV-Region.

#### 6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

##### 6.3.1 1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die NVV-Region nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben den 2. Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die NVV-Region nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.

- e) Er betreut die Mitgliedsvereine seiner NVV-Region und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen seiner NVV-Region auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

#### 6.3.2 2. Vorsitzender

- a) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Er übernimmt nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

#### 6.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NVV-Region und verwaltet das NVV-Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.3. des Folgejahres an die NVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NVV-Region.

#### 6.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NVV-Region.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NVV-Region oder auf der offiziellen NVV-Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NVV-Region zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NVV-Geschäftsstelle.

#### 6.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf NVV-Regionsebene (KK - BK sowie Kreispokal).
- b) Er vertritt die NVV-Region im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NVV-Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NVV-Regionsebene, sofern durch die LSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NVV-Region im Bezirksspielausschuss.

- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen seiner NVV-Region (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NVV-Geschäftsstelle.

#### 6.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NVV-Region mit Meisterschaften, Jugendrunden und ggf. Pokalturnieren.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NVV-Region im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

#### 6.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NVV-Region Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NVV-Region.
- c) Er vertritt die NVV-Region auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

#### 6.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf NVV-Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NVV-Region durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

#### 6.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NVV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NVV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NVV-Region.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NVV-Region bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.

- e) Er hält Kontakt zu den NVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

#### 6.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NVV-Region.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NVV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NVV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.

## **§ 7**

### **Finanzen**

- 7.1 **Eigenständige Haushaltsführung der NVV-Regionen**  
Die NVV-Regionen führen einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NVV-Finanzordnung.
- 7.2 **NVV-Regionskonto**  
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führen die NVV-Regionen eigene Bankkonten. Weitere Einzelheiten wie Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung regelt § 5.3 der NVV-Finanzordnung.
- 7.3 **Gemeinsamer Kontenrahmen**  
Die Einnahmen und Ausgaben der NVV-Regionen sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gliedern.
  - a) **Einnahmen**
    - Mitgliedsbeiträge
    - NVV-Zuschüsse
    - KSB-Zuschüsse
    - Lehrgangsgebühren
    - Geldstrafen
    - sonstige Einnahmen (ggf. differenzieren)
  - b) **Ausgaben**
    - Sitzungskosten
    - Reisekosten
    - Verwaltungskosten
    - Jugendförderung
    - Spielbetriebskosten
    - Lehrgangsmaßnahmen
    - sonstige Kosten (ggf. differenzieren)

- 7.4 **Haushaltsjahr**  
Die NVV-Satzung legt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr fest (1.1.-31.12.). Dies gilt auch für die NVV-Regionen (vgl. Finanzordnung § 4.4).
- 7.5 **Haushaltsplan**  
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.
- 7.6 **Jahresabschluss**  
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).
- 7.7 **Kassenprüfung**  
Für die Kassenprüfung gilt in analoger Anwendung § 12 der Finanzordnung.
- 7.8 **Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).**
- 7.9 **Die Höhe der Beiträge, die eine NVV-Region von ihren Mitgliedsvereinen erhebt sowie die Form der Beitragserhebung regelt jede NVV-Region selbstständig in ihrer Geschäftsordnung.**
- 7.10 **Die NVV-Regionen erhalten zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Zuschuss aus dem NVV-Haushalt. Höhe und Form der Zuschussgewährung werden vom Präsidium festgelegt.**

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- 8.1 **Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Leitlinien beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.**
- 8.2 **Diese Ordnung wurde vom NVV-Verbandstag am 23.6.2007 verabschiedet.**